

Fachbereich Integration und Arbeit KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf Kommunales Jobcenter



Das neue Teilhabechancengesetz: Fördern und Fördern

Trotz der guten Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahre im Landkreis Marburg-Biedenkopf gelingt es langzeitarbeitslosen und langzeitleistungsbeziehenden Personen trotz der Unterstützungsangebote aus der Arbeitsförderung oftmals nicht, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzumünden. Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen erwerbsfähige, "arbeitsmarktferne" Leistungsberechtige aus diesem Personenkreis zunächst einen geeigneten und geförderten Arbeitsplatz, eventuell Qualifizierung sowie eine Unterstützung nach der erfolgten Beschäftigungsaufnahme.

Diese Möglichkeiten bietet jetzt das seit dem 01.01.2019 gültige Teilhabechancengesetz mit dem das Sozialgesetzbuch II (SGB II) um die neuen Leistungen "Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)" und "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)" ergänzt wurde.

Nach den neuen gesetzlichen Vorschriften können Arbeitgeber, die Menschen aus den genannten Personenkreisen die Chance auf eine Beschäftigung bieten, umfangreiche finanziellen Unterstützungen über mehrere Jahre erhalten.

Neben den hohen Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeber ist ein begleitendes Coaching im Sinne einer Betreuung der eingestellten Person nach Beschäftigungsaufnahme und zu deren Stabilisierung vorgesehen. Das Coaching soll auch dazu beitragen, die eingestellte Person besser und schneller in das Unternehmen zu integrieren und mögliche Probleme im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen.

Die neuen Förderungsinstrumente richten sich zunächst an alle Arbeitgeber, unabhängig von der Branche, der Betriebsgröße oder der Rechtsform. Sowohl Unternehmen der freien Wirtschaft als auch Beschäftigungsträger, gemeinnützige Einrichtungen oder öffentliche Arbeitgeber können Anträge stellen. Die Bewilligung der Förderungen sind sogenannte Ermessensleistungen. Bei der Beurteilung, ob eine Förderung in Frage kommt, ist dabei das Interesse der einzustellenden Person höher zu bewerten, als das Interesse des möglichen Unternehmens an der Förderung.

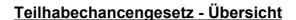
Die Betriebsberater*innen im KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf (Arbeitgeber-Personalservice - AGPS) stehen gerne für konkrete Gespräche bereit, in denen die Voraussetzungen für die Förderungen näher erläutert und ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt wird. Bitte wenden Sie sich an die Ansprechperson im AGPS, die Ihren Betrieb bzw. Ihre Region betreut.

Alternativ können Sie während der Servicezeiten die gemeinsame AGPS Rufnummer

<u>06421 405 4600</u>

nutzen. Sie erreichen mit dieser Nummer kein Call-Center, sondern den AGPS direkt.







Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II
<u>Grundsatz</u>	<u>Grundsatz</u>
Die Einstellung von "arbeitsmarktfernen" Personen, die bereits sehr lange Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten, können Lohnkostenzuschüsse für die Dauer von bis zu 5 Jahren gewährt werden.	Für die Einstellung von langzeitarbeitslosen Personen können Lohnkostenzuschüsse bis zu 2 Jahren gewährt werden.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse

Dem Grunde nach sind alle Arbeitsverhältnisse förderungsfähig, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind. Sozialversicherungspflichtig bedeutet in diesem Zusammenhang die Versicherungspflicht zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu entrichten. Es gibt keine Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten, ergibt sich jedoch aus der Natur der Sache, dass die Personen, die für diese hohen Förderungen in Frage kommen, bestimmte Einschränkungen im Hinblick auf die berufliche Qualifikation und/oder die räumliche Mobilität aufweisen.

Förderungsfähig sind Personen, die...

- ⊗ mindestens 25 Jahre alt sind,
- beim KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf aktuell Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen,
- in den letzten 7 Jahren mindestens 6 Jahre diese Leistungen bezogen haben (bei Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind oder bei Schwerbehinderten genügen 5 Jahre Vorbezugszeit) und
- ⊗ in dieser Zeit nur kurzzeitig beschäftigt waren.

- mindestens 2 Jahre arbeitslos gemeldet sind und
- in ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren eingestellt wird.

Förderungsdauer- und höhe

- ⊗ 100% für 2 Jahre
- ⊗ 90% bis 70% für die Jahre 3 bis 5
- ⊗ Bemessung nach dem Arbeitnehmerbrutto zuzüglich 19%
- Maßgebend ist der gesetzliche Mindestlohn, es sein denn, ein Tarifvertrag wird angewandt
- Einmalzahlungen, z.B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld oder Sondergratifikationen, werden nicht bezuschusst.
- ⊗ Förderung einer Qualifizierung ist möglich.

- ⊗ 75% für das erste Beschäftigungsjahr
- ⊗ 50% für das zweite Beschäftigungsjahr
- Bemessung nach dem Arbeitnehmerbrutto zuzüglich 19%
- Maßgebend ist das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt
- Einmalzahlungen, z.B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld oder Sondergratifikationen, werden nicht bezuschusst.

Unbedingt beachten:

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen **VOR** einer Einstellung geprüft werden. Die notwendigen Verwaltungsvorgänge werden vor Ort im KreisJobCenter Marburg so unbürokratisch wie möglich abgewickelt.